

ELEFANT RACING E.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ELEFANT RACING“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Nach der Eintragung lautet der Name „ELEFANT RACING e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, Wissenschaft und Forschung im Bereich der Ingenieurwissenschaften, sowie die Interdisziplinarität zwischen den Fachbereichen an der Universität Bayreuth zu fördern. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Unterstützung der Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften an der Universität Bayreuth vor allem durch
 - die Finanzierung von Forschungsprojekten,
 - die Finanzierung von wissenschaftlichen Publikationen,
 2. Förderung und Pflege von wissenschaftlichem und fachlichem Meinungsaustausch zwischen
 - Studierenden und Absolventen der Universität Bayreuth,
 - Mitgliedern der Universität Bayreuth,
 - Unternehmenim Interesse einer praxisrelevanten Wissenschaft und praxisbezogenen Ausbildung,
 3. Erhebung und Erforschung ingenieurwissenschaftlicher Tatbestände,
 4. Entwicklung von Lösungsansätzen für ingenieurwissenschaftliche Probleme.

§ 3

Zweckgebundene Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlich zu stellender Aufnahmeantrag für die in den Punkten (3a), (3b), (3c) beschriebenen Mitgliedschaftsarten oder eine Ernennung durch den Vorstand für die in Punkt (3d) beschriebene Mitgliedschaftsart. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Bekanntgabe von Gründen erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann in Form verschiedener Mitgliedschaftsarten erworben werden

a) aktive Mitglieder

Die aktive Mitgliedschaft haben die Mitglieder, die an Konstruktion, Fertigung und Umsetzung der aktuellen Vereinsprojekte mitwirken und sich aktiv in das Vereinsleben einbringen.

Aktiv bedeutet dabei ein Erscheinen des Mitglieds bei mindestens 50% der i. d. R. wöchentlichen Vereinstreffen während eines Kalenderjahres oder die Übernahme von Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks, die der Vorstand dem Mitglied zuweist. Trifft in einem Kalenderjahr keines dieser Kriterien für das aktive Mitglied mehr zu, wandelt sich die aktive Mitgliedschaft in eine passive Fördermitgliedschaft gem. lit. b). Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über den Status des Mitglieds.

Im Falle einer automatischen Mitgliedschaftsumwandlung wird das betreffende Vereinsmitglied vom Vorstand binnen eines Monats schriftlich informiert.

Die Mitgliedschaft ändert sich erst zum 01.01 des Folgejahres.

b) passive Fördermitglieder

Die obigen Bestimmungen in lit. a) bezgl. der Umwandlung der aktiven Mitgliedschaft gelten umgekehrt für die Umwandlung der passiven Fördermitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft.

c) zeitlich befristete passive Mitglieder

d) Ehrenmitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bei natürlichen Personen, durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss bei juristischen Personen und Personengesellschaften.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum 01. Januar und zum 01. Juli unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund möglich. Er erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr im Verzug ist und die ausstehenden Beiträge nicht binnen eines Monats zahlt, sofern ihm der Ausschluss aus diesem Grunde angedroht worden ist.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied auch dann ausschließen, wenn ein Mitglied die Daten anderer Mitglieder zu gewerblichen Zwecken nutzt, sofern ihm der Ausschluss aus diesem Grunde angedroht ist.

§ 6

Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Mitgliederversammlung kann eine Ermäßigung des Jahresbeitrages für aktive Mitglieder beschließen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 01. Januar fällig und bis zum 15. Januar zu entrichten. Tritt ein Mitglied dem Verein nach dem 01. Januar bei, ist der Mitgliedsbeitrag einen Monat nach Erwerb der Mitgliedschaft fällig.
- (3) Der Vorstand kann rückständige Mitgliedsbeiträge erlassen, wenn deren Einziehung unbillig oder der für die Einziehung erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre.
- (4) Über den Jahresbeitrag hinaus leisten die Mitglieder nach freiem Ermessen Förderbeiträge.

§ 7

Spenden

Zusätzliche Zuwendungen (Spenden) können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Vereins entrichtet werden.

§ 8

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
 3. die Ausschüsse.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,

- dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden; der 2. Vorsitzende wird nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Zur Vornahme von Handlungen, die den Verein im Einzelfall zu einer Gegenleistung von mehr als 1.000,00 Euro/Geschäftsjahr verpflichten, ist das schriftliche Einverständnis des 2. Vorsitzenden erforderlich. Die Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl an der Universität Bayreuth immatrikulierte Studenten, ohne abgeschlossene ingenieurwissenschaftliche Hochschulausbildung sein.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann das verbleibende Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.
- (6) Im Innenverhältnis ist die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (7) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet entweder durch Tod, Zeitablauf, Abberufung oder Rücktritt. Abberufung oder Rücktritt können - sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt - nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal pro Jahr einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind zu Versammlungen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuladen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung jedoch auf Antrag von Mitgliedern einberufen worden, so muss mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen sein und an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften sollen einen ständigen Vertreter sowie für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter benennen, der ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 1. die Wahl oder Abwahl des 1. oder 2. Vorstandes,
 2. die Feststellung der Jahresrechnung,
 3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, wobei zwischen dem Beitrag natürlicher Personen einerseits und dem juristischer Personen sowie Personengesellschaften andererseits unterschieden werden darf und auch allgemeine Gesichtspunkte der Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden dürfen,
 5. den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
 6. Satzungsänderungen und
 7. die Auflösung des Vereins.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Der Vorstand setzt bei Bedarf zur Bewältigung bestimmter Projekte Ausschüsse auf Zeit ein.
- (2) Die Arbeit der Ausschüsse unterliegt der Weisungsbefugnis des Vorstands.

§ 12

Lagerung des Vereinsvermögens

Materiell vorhandene Gegenstände des Vereinsvermögens sind nach Möglichkeit an der Universität Bayreuth zu lagern.

§ 13

Vereinfachte Satzungsänderungen

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder - im Hinblick auf die angestrebte Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO - der Finanzverwaltung auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen verbunden sind.

§ 14

Vereinsvermögen bei Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Vereins

- (1) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Universität Bayreuth zu, die es der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zur Verfügung zu stellen hat.

Diese Satzung wurde am 10. März 2004 errichtet.

Veränderte Fassung vom 27.09.2007 Mitgliederversammlung

Veränderte Fassung vom 15.09.2010 Mitgliederversammlung

Veränderte Fassung vom 13.12.2010 Mitgliederversammlung